

Flughafen Lübeck

Entgeltordnung Teil 1

Stöcker Flughafen GmbH & Co. KG

gültig ab dem 01.04.2022



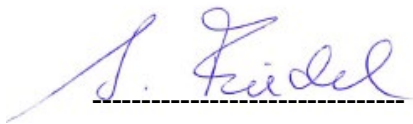
1	Allgemeine Bedingungen	5
2	Landeentgelte	5
2.1	Schuldner des Landeentgeltes	5
2.2	Landeentgelte nach MTOW	5
2.2.1	Touch and Goes	7
2.2.2	Approaches	7
3	Personenentgelte	7
3.1	Variables Personenentgelt	7
3.2	PRM – Entgelt	7
3.3	Sicherheitsentgelt	8
4	Flugsicherungsgebühr	8
5	Sondernutzungsentgelt	8
5.1	Gewerbliche Flüge und allgemeine Luftfahrt	8
5.2	Ambulanzflüge	8
5.3	Berechnungsgrundlagen des Sondernutzungsentgeltes	9
5.4	Stornierung von angemeldeten Flügen außerhalb der Öffnungszeiten	9
6	Rabatte für beheimatete Luftfahrzeuge, Flugschulen und Luftsportvereine	9
6.1	Beheimatete Luftfahrzeuge	9
6.2	Flugschulen und Luftsportvereine	9
7	Abstellentgelte	9
8	Verkehrsstimulierende Konditionen	10
8.1	Anreiz und angestrebte Ziele	10
8.2	Gleichbehandlung / Diskriminierungsfreiheit	10
8.3	Destinationsfördervertrag	10
8.3.1	Anforderung für Neustreckenförderung	10
8.3.2	Ermäßigung	10
8.3.3	Sanktionen bei Nichteinhaltung	10
8.4	Volumenfördervertrag	11
8.4.1	Anforderungen für Volumenförderung	11
8.4.2	Ermäßigung	11
9	Fälligkeit	11
10	Umsatzsteuer	11
11	Haftung	11
12	Erfüllung, Gerichtsstand	12



Inkrafttreten

Die Entgeltordnung tritt nach Genehmigung ab dem 01.04.2022 in Kraft und ersetzt die Entgeltordnung vom 01.09.2021.

Lübeck, März 2022



Prof. Dr.-Ing. Jürgen Friedel

Geschäftsführer der Stöcker Flughafen GmbH & Co.KG



Verzeichnis der Änderungen

Revisionsnummer	Revisionsdatum	Erstellt von (Name, Abteilung)
01	01.07.2018	Thomas Grählert, Verkehrsleitung
02	01.04.2020	Claas Brauner, Operations
03	01.09.2021	Kathrin Beyer, Planung
04	01.04.2022	Kathrin Beyer, Planung



1 Allgemeine Bedingungen

Die *Stöcker Flughafen GmbH & Co. KG* (nachfolgend SFG genannt) erhebt die Flughafenentgelte nach dieser Entgeltordnung zu den folgenden Geschäftsbedingungen.

Schuldner der Entgelte sind die Luftfahrzeughalter, alternativ die Luftfahrzeugführer. Es ist durch den Schuldner sicherzustellen, dass der SFG sämtliche Informationen für die ordnungsgemäße Abrechnung der Entgelte vorliegen. Bei unbekanntem Luftfahrzeughalter behält sich die SFG vor, diese Informationen kostenpflichtig zu ermitteln und die Kosten, zzgl. einer Bearbeitungsgebühr, dem Rechnungsbetrag hinzuzufügen.

Auch nach Annahme eines Auftrages behält sich die SFG vor, den Auftrag zurückzustellen, nicht auszuführen oder die Ausführung nicht fortzusetzen, wenn ihre Kapazitäten durch anderweitige Verpflichtungen im Rahmen ihrer Betriebspflicht in Bezug auf Personal, Geräte oder Fahrzeuge ausgelastet sind. Dasselbe gilt in den Fällen, in denen höhere Gewalt, Arbeitskampfmaßnahmen oder Naturkatastrophen eine Ausführung bzw. die weitere Ausführung von Aufträgen unmöglich macht oder unzumutbar erschwert.

Durchgeführte Leistungen, die in dieser Entgeltordnung nicht enthalten sind, werden gesondert berechnet. Ergänzend gelten die Bestimmungen der Flughafenbenutzungsordnung.

2 Landeentgelte

2.1 Schuldner des Landeentgeltes

Die Luftfahrzeughalter haben für jede Landung ihrer Luftfahrzeuge auf dem Flughafen ein Entgelt an den Flughafenbetreiber zu entrichten. Die Schuldner des Landeentgeltes sind:

- a) die Luftverkehrsgesellschaft als Gesamtschuldner, unter deren Airline-Code und Flugnummer der jeweilige Flug durchgeführt wird, im Falle von Code Share-Flügen mit gemeinschaftlicher Flugnummer von zwei oder mehr Fluggesellschaften die den Flug durchführende Fluggesellschaft
- b) der Luftfahrzeughalter und/oder der/die Eigentümer
- c) die natürliche oder juristische Person, die das Luftfahrzeug in Gebrauch hat, ohne Halter oder Eigentümer zu sein

2.2 Landeentgelte nach MTOW

Das Lande- und Startentgelt bemisst sich, unabhängig von den jeweiligen Einsatzkriterien, nach der in der Zulassungsurkunde (Airplane Flight Manual AFM) eingetragenen Höchstabflugmasse des Luftfahrzeuges (MTOW*).



*) Das MTOW ist nachzuweisen durch das Lufttüchtigkeitszeugnis des Flugzeugs (Certificate of Airworthiness - CofA). Bis zur Vorlage dieses Dokuments wird das höchste zertifizierte MTOW dieses Flugzeugtyps zugrunde gelegt. Rückwirkende Erstattungen erfolgen nicht.

Der nach der Höchstabflugmasse (MTOW) des Luftfahrzeuges bemessene Teil des Entgeltes für Landungen beträgt für:

Luftfahrzeuge			
	mit Zulassung nach ICAO Anhang 16 bzw. LSL') , die den erhöhten Schallschutzanforderungen entsprechen **) bzw. LVL***)	mit Zulassung nach ICAO Anhang 16 bzw. LSL')	ohne Zulassung nach ICAO Anhang 16 bzw. LSL')
je Landung			
Segelflugzeuge	2,00 €		
Ultraleichtflugzeuge	10,00 €		
MTOW bis 1.000 kg	12,00 €	17,00 €	22,00 €
MTOW ab 1.001 - 1.200 kg	13,00 €	19,00 €	25,00 €
MTOW ab 1.201 - 1.800 kg	23,00 €	34,00 €	45,00 €
MTOW ab 1.801 - 2.000 kg	26,00 €	38,00 €	50,00 €
pro angefangenen 1.000 kg MTOW			
MTOW ab 2.001 - 3.000 kg	12,00 €	22,00 €	52,00 €
MTOW ab 3.001 - 4.000 kg	13,00 €	23,00 €	53,00 €
MTOW ab 4.001 - 5.000 kg	14,00 €	24,00 €	54,00 €
MTOW ab 5.001 - 6.000 kg	16,00 €	26,00 €	56,00 €
MTOW ab 6.001 - 7.000 kg	17,00 €	27,00 €	57,00 €
MTOW ab 7.001 - 35.000 kg	19,00 €	29,00 €	59,00 €
LFZ über 35.000 kg MTOW zahlen ab 35.001 kg pro weiteren angefangenen 1.000 kg MTOW			
MTOW ab 35.001 kg	16,00 €	26,00 €	56,00 €

*) Luftfahrzeuge entsprechen den genannten Bedingungen, sofern für sie anhand von Zertifizierungsunterlagen einer Zulassungsbehörde oder vergleichbaren Unterlagen des Herstellers im Einzelfall nachgewiesen wird, dass die zulässigen Lärmgrenzwerte nicht überschritten werden.

Maßgebend für die Entgeltberechnung ist die tatsächliche Vorlage eines vollständigen und durch die SFG prüfbar Nachweises über die Einhaltung der oben genannten Bedingungen durch den Luftfahrzeughalter unmittelbar nach der Landung.

Erfolgt keine Vorlage des entsprechenden Nachweises, so werden die Entgelte auf der Grundlage der Kategorie „ohne Zulassung nach ICAO Anhang 16 bzw. LSL" berechnet. **Rückwirkende Erstattungen erfolgen nicht.**

**) Luftfahrzeuge, die den erhöhten Schallschutzanforderungen i. S. der Landeplatz-Lärmschutz-Verordnung vom 5.1.1999 (Nfl 1-134/99 bzw. BGBl I S. 35) erfüllen.

Luftfahrzeuge mit Lärmzulassung nach ICAO Anhang 16 Kapitel 6 bzw. LSL Kapitel VI, die die Lärmgrenzwerte nach ICAO Anhang 16 Kapitel 6 Abschnitt 6.3. bzw. LSL Kapitel VI, Tabelle VI 2.3 um mehr als 8 dB(A) oder lt. Tabelle 2.4 um mehr als 4 dB(A) unterschreiten;

***) Lärmvorschrift für Luftfahrzeuge (LVL) vom 01.07.2003 (NfL II 65/2003)



Bei Notlandungen wegen technischer Störungen am Luftfahrzeug oder wegen angedrohter oder ausgeübter Gewaltanwendung sind - sofern der Flughafen Lübeck nicht ohnehin planmäßiger Zielflughafen ist - keine Landeentgelte zu entrichten.

Ausweichlandungen sind keine Notlandungen.

2.2.1 Touch and Goes

Der nach der Höchstabflugmasse des Luftfahrzeuges bemessene Teil des Landeentgeltes ist auch bei einer Bodenberührung mit unmittelbar anschließendem Start des Luftfahrzeuges (touch and go) zu entrichten.

2.2.2 Approaches

Der Anflug an den Flughafen (low approach / tiefer Überflug) ohne Landung gilt als eine Landung im Sinne der Berechnung des Landeentgeltes. Es wird ein Rabatt von 50 % auf die in Punkt 2.2 aufgeführten Landeentgelte gewährt.

3 Personenentgelte

Im gewerblichen Linien-, Charter-, Pauschalreise-, und Werkverkehr sowie bei gewerblichen Rundflügen sind zusätzlich zu den unter Punkt 2 ausgewiesenen Landeentgelten variable Personenentgelte zu entrichten, welche sich nach der Zahl der bei dem Start des Luftfahrzeuges an Bord befindlichen Fluggäste bemessen.

3.1 Variables Personenentgelt

Es beträgt je Fluggast

- a) sofern die nachfolgende Landung des Luftfahrzeuges auf einem Flugplatz in der Bundesrepublik Deutschland geplant bzw. erfolgt ist oder in einem Land, in dem das Schengener Abkommen zur Anwendung kommt **7,00 €**
- b) sofern die nachfolgende Landung des Luftfahrzeuges auf einem anderen als unter Ziffer 3.1.a) genannten Flugplatz erfolgte bzw. geplant ist **7,50 €**

In die Zahl der bei dem Start des Luftfahrzeuges an Bord befindlichen Fluggäste werden Kinder unter 2 Jahren ohne Anspruch auf einen eigenen Sitzplatz nicht einbezogen.

3.2 PRM – Entgelt

Für die Hilfeleistung auf Flughäfen für Fluggäste mit Handicap und Flugreisende mit eingeschränkter Mobilität (PRM - Passengers with Reduced Mobility) nach EU-VO Nr. 1107/2006 wird bei gewerblichen Linien- und Charterflügen sowie Flügen im Werkverkehr eine Umlage erhoben, die sich nach der beim Start an Bord befindlichen Fluggäste bemisst. Das PRM – Entgelt beträgt je Passagier **0,30 €**.



3.3 Sicherheitsentgelt

Zum Ausgleich der Kosten durch das Luftsicherheitsgesetz ist zusätzlich ein Sicherheitsentgelt zu entrichten, das sich nach der Zahl der beim Start an Bord befindlichen Passagiere bemisst. Das Sicherheitsentgelt beträgt je Einsteiger **0,85 €**.

4 Flugsicherungsgebühr

Die bisher vom Flughafen berechnete Flugsicherungsgebühr entfällt ab 01.09.2021.

Nachrichtlich

Das BAF hat zum 01.09.2021 eine Verordnung zur Änderung der FSAAKV (Flugsicherung An- und Abflug Kostenverordnung) erlassen.

Demnach werden ab 01.09.2021 die Flugsicherungsgebühren nach einem vorgegebenen Gebührenschlüssel berechnet und von den Flugsicherungsorganisationen in Rechnung gestellt.

Bis auf Weiteres erfolgt die Rechnungsstellung über den Flughafen im Auftrag der Austro Control.

Die in Punkt 8 genannten verkehrsstimulierenden Konditionen sind daher auf diese Gebühren nicht anwendbar, ebenso entfällt der Erlass der Flugsicherungsgebühren für Flugschulen und Luftsportvereine in Punkt 6.2.

5 Sondernutzungsentgelt

Ein Sondernutzungsentgelt wird für jeden Start und/oder jede Landung außerhalb der veröffentlichten Öffnungszeiten erhoben. Es dient der Finanzierung der daraus entstehenden, zusätzlichen Kosten. Jeder Start und/oder jede Landung außerhalb der regulären Öffnungszeiten bedarf einer vorherigen, schriftlichen Bestätigung seitens der SFG (PPR - Prior Permission Required).

5.1 Gewerbliche Flüge und allgemeine Luftfahrt

Das Sondernutzungsentgelt beträgt je angefangene halbe Stunde **350,00 €**. Die Berechnungsgrundlagen sind unter Punkt 5.3 aufgeführt.

5.2 Ambulanzflüge

Das Sondernutzungsentgelt beträgt je angefangene halbe Stunde **300,00 €**. Die Berechnungsgrundlagen sind unter Punkt 5.3 aufgeführt.



5.3 Berechnungsgrundlagen des Sondernutzungsentgeltes

Berechnungsgrundlage **vor** regulärer Öffnungszeit:

- Berechnungsbeginn 30 Minuten vor geplanter Startzeit bis zur Öffnungszeit
- Berechnungsbeginn 30 Minuten vor geplanter Landezeit bis zur Öffnungszeit

Berechnungsgrundlage **nach** regulärer Öffnungszeit:

- Berechnungsende nach Start: zzgl. 15 Minuten, berechnet ab dem Ende der Öffnungszeit
- Berechnungsende nach Landung: mit dem Verlassen aller Personen des Flughafens, berechnet ab dem Ende der Öffnungszeit

5.4 Stornierung von angemeldeten Flügen außerhalb der Öffnungszeiten

Stornierungen von PPR-Anmeldungen sind bis 24 Stunden vor der geplanten Flugbewegung kostenfrei. Bei Stornierungen ab 24 Stunden vor der geplanten Flugbewegung behält sich die SFG vor, dem Kunden 30% der etwaigen Kosten in Rechnung zu stellen. Dafür finden die Berechnungsgrundlagen aus Punkt 5.3 unter Berücksichtigung der angemeldeten Start-Landezeit Anwendung.

6 Rabatte für beheimatete Luftfahrzeuge, Flugschulen und Luftsportvereine

6.1 Beheimatete Luftfahrzeuge

Beheimateten Luftfahrzeugen (Voraussetzung ist ein Vertrag mit dem Flughafenbetreiber über eine Unter- oder Abstellung) wird ein Rabatt

- von 10 % auf die Landeentgelte unter Punkt 2.2
- von 20 % auf das Sondernutzungsentgelt unter Punkt 5.1 gewährt

6.2 Luftsportvereine

Luftfahrzeugen bis 2.000 kg MTOW, deren Halter ein am Flughafen Lübeck Luftsportverein ist, wird ein Rabatt von 30% statt der unter Punkt 6.1 aufgeführten 10% auf die Landeentgelte gem. Punkt 2.2 gewährt.

7 Abstellentgelte

Die Luftfahrzeughalter haben für die Abstellung ihrer Luftfahrzeuge auf dem Flughafen ein Abstellentgelt an den Flughafenbetreiber zu entrichten. Die Höhe des Abstellentgeltes wird nach der Höchstabflugmasse des Luftfahrzeuges bemessen.

Das Abstellentgelt beträgt je angefangenem Kalendertag und pro angefangene 1.000 kg der Höchstabflugmasse **6,00 €** sowie mindestens 10€ je Kalendertag.



8 Verkehrsstimulierende Konditionen

Die SFG kann für das Landen, Starten und Abstellen von Luftfahrzeugen sowie die Benutzung von Fluggasteinrichtungen mit den Luftfahrzeughaltern vor Aufnahme des Flugbetriebes eine Sonderregelung vereinbaren, sofern die Flüge im Zusammenhang mit der Aufnahme neuer Strecken stehen und dadurch langfristig und nachhaltig das Verbindungsangebot von und nach Lübeck verbessert wird.

8.1 Anreiz und angestrebte Ziele

Ziele der Sondervereinbarung sind die wirtschaftliche Stärkung der Region Lübeck, eine höhere Auslastung der Flughafeneinrichtungen sowie eine allgemeine Reduzierung der Flughafenentgelte aufgrund höherer Passagierzahlen.

8.2 Gleichbehandlung / Diskriminierungsfreiheit

Anspruchsberechtigter ist jeder Luftfahrzeughalter sowie jede Fluggesellschaft, welche als Operating Carrier neue Flugverbindungen ab Lübeck aufbaut.

8.3 Destinationsfördervertrag

8.3.1 Anforderung für Neustreckenförderung

Bei den Neustrecken muss es sich um Strecken handeln, die mindestens einmal wöchentlich nonstop von Lübeck angefliegen werden und die die letzten zwei Jahre nicht befliegen worden sind. Zugrunde gelegt wird hierfür der City Code (nach IATA oder ICAO). Die neue Destination muss mindestens vier zusammenhängende Flugplanperioden bedient werden.

8.3.2 Ermäßigung

Die SFG gewährt dem Luftfahrzeughalter bzw. der Fluggesellschaft auf Antrag nachfolgende Rückerstattung auf die Lande-, Personen-, und Abstellentgelte:

- in den Flugperioden 1 und 2 60%
- in den Flugperioden 3 und 4 40%
- in der Flugperiode 5 20%

Die Rückerstattung erfolgt generell erst nach Ablauf der zweiten, vierten und fünften Flugplanperiode nach Aufnahme der Neustrecke. Die Ermäßigung ist auf 5 Flugplanperioden befristet.

8.3.3 Sanktionen bei Nichteinhaltung

Die Förderung darf nur aus wichtigem Grund versagt werden. Dies können besondere Kapazitätsengpässe sowie missbräuchliche Ausnutzung der Förderregelung sein. Eine missbräuchliche Ausnutzung wäre beispielsweise das nicht kontinuierliche Betreiben der Flugverbindung durch den Luftfahrzeughalter bzw. die



Fluggesellschaft. Im Falle eines Missbrauchs werden die gewährten Vergünstigungen von der SFG zurückgefordert.

8.4 Volumenfördervertrag

8.4.1 Anforderungen für Volumenförderung

Zum Jahresabschluss wird das Passagieraufkommen je Flugbewegung (nach Flugnummer) des Kalenderjahres jedes Kunden für den Flughafen Lübeck bewertet. Je nach generiertem Passagieraufkommen, jedoch erst ab 30.000 Passagieren p.a., wird ein Förderbetrag ermittelt, der eine Rückerstattung von bis zu 50% des Personenentgeltes vorsieht.

8.4.2 Ermäßigung

- ab 30.000 Passagiere p.a. 10%
- ab 60.000 Passagiere p.a. 30%
- ab 100.000 Passagiere p.a. 50%

Der Volumenfördervertrag reduziert sich ggf. um zuvor gewährte Destinations-Förderbeträge auf das Personenentgelt. Die Rückerstattung erfolgt bis zum 31. Mai des Folgejahres.

9 Fälligkeit

Alle Entgelte dieser Entgeltordnung sind vor dem Start in bar, per ec-Karte oder per Kreditkarte in Euro zu entrichten. Hiervon kann nur abgesehen werden, wenn der Auftraggeber eine Vorauszahlung geleistet hat. In besonderen Fällen kann es nach vorheriger Vereinbarung mit dem Flughafenbetreiber mittels Rechnungslegung nachträglich entrichtet werden. Die Rechnungslegung erfolgt nach erbrachter Leistung. Die Rechnungen sind sofort nach Erhalt kosten- und spesenfrei in EURO auf das Konto des Flughafenbetreibers zu zahlen. Der Flughafen behält sich vor, bei Zahlungsverzug Verzugszinsen von 8 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basissatz gem. § 247 BGB geltend zu machen und ggf. künftig Vorauszahlungen zu verlangen.

10 Umsatzsteuer

Alle aufgeführten Entgelte gelten im Sinne des § 10 Abs. 1 des Umsatzsteuergesetzes. Der Entgeltschuldner hat daher zusätzlich die jeweils gültige Umsatzsteuer zu entrichten, sofern keine Umsatzsteuerbefreiung nach dem Umsatzsteuergesetz vorliegt.

11 Haftung

Der Auftraggeber (Luftverkehrsgesellschaft, Luftfahrzeughalter, bzw. Person, die das Luftfahrzeug in Gebrauch hat) haftet gegenüber dem Flughafenbetreiber für alle Schäden an Personen und



Sachgegenständen, die durch sein eigenes, durch das Verhalten seiner Mitarbeiter oder sonstige Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen bei der Ausführung des Auftrages verursacht werden.

Der Flughafenbetreiber haftet nicht für Schäden an Sachgegenständen, die bei oder in Verbindung mit der Ausführung des geforderten Dienstes oder bei der Überlassung von Geräten, Werkzeugen und Einrichtungen, entstehen, es sei denn, die Schäden werden vom Flughafenbetreiber, dessen Mitarbeitern und sonstigen Erfüllungsgehilfen fahrlässig oder vorsätzlich herbeigeführt. Dies gilt auch in Fällen, in denen der Flughafenbetreiber die Obhut von Gegenständen übernimmt, wenn die Übernahme der Obhut zur Ausführung des Auftrages nicht zwingend erforderlich ist oder für den Auftraggeber eine sichere und zumutbare Alternative der Aufbewahrung zur Verfügung steht.

Der Auftraggeber (Luftverkehrsgesellschaft, Luftfahrzeughalter bzw. Person, die das Luftfahrzeug in Gebrauch hat) stellt den Flughafenbetreiber von allen Ansprüchen frei, die im Zusammenhang mit der Ausführung des Auftrages von Dritten erhoben werden, es sei denn, diese Ansprüche Dritter werden vom Flughafenbetreiber, deren Mitarbeitern oder sonstigen Erfüllungsgehilfen fahrlässig oder vorsätzlich herbeigeführt.

12 Erfüllung, Gerichtsstand

Für ein Vertragsverhältnis, das zwischen der SFG und der Luftverkehrsgesellschaft bzw. dem Entgeltschuldner zustande kommt, gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

Diese Entgeltordnung wird publiziert in deutscher und englischer Sprache. Im Streitfall ist ausschließlich der deutsche Text verbindlich.

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Lübeck, Deutschland.

Ist ein Teil dieser Entgeltordnung unwirksam, so ist der übrige Teil weiterhin geltend. Entgeltschuldner mit Sitz außerhalb der Bundesrepublik Deutschland, mit denen eine dauerhafte Geschäftsbeziehung besteht, sind verpflichtet, einen Zustellungsbevollmächtigten mit Wohn- oder Geschäftssitz in der Bundesrepublik Deutschland zu benennen. Gleiches gilt, wenn der Entgeltschuldner nach Aufnahme der Geschäftsbeziehung seinen Sitz nach außerhalb der Bundesrepublik verlegt.